Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 5 (1919)
Heft: 33

Artikel: Kirche und Schulaufsicht
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-531817

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

5. Jahrgang. Nr. 33. 14. Aug. 1919.

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter" 26. Jahrgang.

Für die Schriftleitung des Wochenblattes: J. Troxler, Prof., Luzern, Villenstr. 14

Beilagen zur Schweizer-Schule: Volksschule — Mittelschule — Die Lehrerin

Druck und Versand durch die Geschäftsstelle Eberle & Rickenbach, Einsiedeln.

Jahrespreis Fr. 7.50 — bei der Post bestellt Fr. 7.70 (Check IX 0,197) (Ausland Portozuschlag).

Inseratenannahme durch die Publicitas A.-G., Luzern.

Preis der 32 mm breiten Colonelzeile 25 Rp.

Inhalt: Kirche und Schulaufsicht. — Um die Seele des Industriekindes. — Die Strafe als Erziehungsmittel. — Schulnachrichten. — Lehrerexerzitien. — Bücherschau. — Preßfonds. — Inserate.
Beilage: Die Lehrerin Nr. 8.

Kirche und Schulaufsicht.

Die moderne Schulaufsicht erstreckt sich auf Bau, Instandhaltung, Ausstattung der Schulen. Es ist klar, daß hier die Kirche unter keiner Hinsicht einen Anspruch erheben kann, zumal die neuzeitlichen Volksschulen von Staat und Gemeinden errichtet sind und von ihnen auch unterhalten werden.

Unter die Schulaufsicht fällt der innere Betrieb, der Unterricht in den einzelnen Lehrfächern. Sie schaut hierbei vor allem auf die Erreichung des Lehrziels und die Methode. Unter diese Lehrfächer gehört auch die Religion. Daß hier die Kirche allein zuständig ist, kann keinem Katholiken zweifelhaft sein. Die Kirche ist die einzige Hüterin und Verkündigerin der geoffenbarten Wahrheit. Nur wer von ihr die missio canonica empfängt, darf überhaupt Religionsunterricht erteilen, und dieser Unterricht untersteht jederzeit ihrer Aufsicht. Da nun nach göttlichem Recht die Kirche verpflichtet ist, alle, auch die Kinder zu lehren, anderseits die Religion auch nach dem Urteil aller vernünftigen Pädagogen ein unentbehrliches Lehrfach ist, so muß der Kirche unbedingt das Recht zugestanden werden, den Religionsunterricht in der Schule zu erteilen und allein zu beaufsichtigen.

Anders steht es mit den weltlichen Fächern, Lesen, Schreiben, Rechnen, Sprachlehre, Singen, Zeichnen, Turnen rc. Ihrem Wesen nach fallen sie sicher nicht in den Machtbereich der Kirche, es kann auch nicht ihre Sache sein, über die beste Methode, sie zu lehren, Anweisungen zu geben. Wenn man also für die Kirche den Anspruch erhebt, hier Fachaufsicht zu üben, so kann das nur historisch begründet werden: die Kirche hat dieses Recht (in Deutschland, von dem hier in erster Linie die Rede ist. D. Sch.) immer gehabt. Diese Begründung ist richtig.

Aber es tut sich doch gebieterisch die Frage auf, ob die Schulverhältnisse sich nicht allmählich und merklich so verschoben haben, daß jener Anspruch seine innere Berechtigung, die er einmal hatte, verloren hat und auf dem Kompromißweg ein Verzicht auf die Fachaufsicht empfehlenswert ist. Und diese Frage wagen wir nicht zu verneinen. Noch vor hundert Jahren war der Stand der Lehrerbildung ein sehr tiefer. Waren die Lehrer doch vielfach ohne jede Vorbildung, einfache Handwerker, die gleichsam im Nebenamt neben Schusterei und Schneiderei das Handwerk der Jugenderziehung betrieben. Ihnen war natürlich der Pfarrer weit überlegen in der Allgemeinbildung wie im pädagogischen Wissen und Können. Aber Lehrer und pädagogische Methode von heute sind

nicht die von damals. Man mag über die moderne Pädagogik denken, wie man will, das eine muß man ihr zugestehen, daß sie in der Methodik ungeheure Fortschritte gemacht hat. Jedes einzelne Fach hat seine Spezialdidaktik, ja die Spezialisierung hat sogar die einzelnen Typen der Schüler und ihrer Seelenkräfte ergriffen. Auch der Lehrerstand hat sich gewaltig gehoben. Nicht weniger als sechs Jahre (bei uns sind es in der Regel nur vier. D. Sch.) dienen der unmittelbaren Berufsvorbereitung, und noch im Beruf wird auf Weiterbildung viel Mühe verwendet.

Ist unter diesen Umständen der Durchschnittsgeistliche noch imstande, eine den berechtigten Ansprüchen genügende Fachaufsicht zu üben? Man weist auf die höhere Allgemeinbildung des Klerus hin. Aber diese kann doch keine pädagogischen Fachkenntnisse ersetzen, und solche sind erforderlich, wenn über die Leistungen der Schule ein zutreffendes Urteil gefällt werden soll. Man weist auch auf die pädagogischen Studien der Priesteramtskandidaten hin. Sie sind gewiß schon vom Standpunkt der Seelsorge, Katechese, Jugendpflege sehr wertvoll. Aber sie sind sehr kursorisch und fast rein theoretisch, und was ist in der Pädagogik Theorie ohne gründliche Praxis? Der Lehrer jedoch, der sich der Aufsicht vertrauensvoll und willig fügen soll, darf billigerweise verlangen, daß der Aufsichtsführende ihm wenigstens ebenbürtig sei, daß er den Stoff des Faches beherrsche, vor allem aber, daß er die didaktischen Probleme und Methoden gründlich kenne. Sonst wird er seine Schwierigkeiten nicht verstehen, seine Erfolge und Leistungen nicht in ihrem vollen Wert schätzen, ihn in seinem Beruf nicht fördern können. Und doch wäre das eine der schönsten und wichtigsten Aufgaben der Aufsicht: den noch unfertigen, strebenden jungen Lehrer auf Mängel seiner Methode aufmerksam machen, ihm konkret das Bessermachen zeigen, Wissen und Können und Berufsfreudigkeit fördern.

Das kann der Klerus heute nicht mehr leisten. Der Priester, der während seiner Studienzeit die Hauptsorge dem theologischen Studium und später den immer vielgestaltigern Arbeiten der Seelsorge zuwenden muß, kann dem Lehrer, von Ausnahmen abgesehen, nicht mehr ebenbürtig oder überlegen sein auf dessen ureigenstem Gebiet, dem er ein jahrelanges Studium gewidmet hat und in dem er sich berufsmäßig tagtäglich weiterbildet. So scheint die Beibehaltung der eigentlichen Fachaufsicht weder im Interesse dieser Aufsicht noch im Interesse des Klerus zu liegen, der nicht Zeit noch Kraft hat, didaktische Spezialstudien zu treiben.

Unter die Aufsicht fällt aber auch der innere Geist der Schule, das sittliche Verhalten, die Schulzucht, die Erziehungsfrüchte. Hier hat die Kirche unbestreitbare historische Rechte, die sich gründen auf ihr Erziehungsgeschick und ihre glänzenden Erziehungsresultate, die nicht ihresgleichen haben. Aber hier hat die Kirche auch gottgegebene, also unverletzbare Rechte. Im Testament Christi findet sich der Satz: „Lehret sie alles halten!" Christus wollte nicht nur den Verstand erleuchten, er wollte auch den Willen erwärmen, der ganze Mensch soll von seiner Lehre erfaßt und das ganze Leben praktisch nach ihr eingerichtet werden. Die Menschen dazu zu ermuntern, dazu anzuleiten, dabei zu unterstützen, das ist die wichtigste Aufgabe der Kirche. Für diese Aufgabe hat ihr der göttliche Heiland all die herrlichen Vollmachten und Gnadenmittel gegeben bis zu der Konsequenz, daß, wer bewußt sich der Erziehung durch die Kirche entzieht, das Ziel seines Lebens, die ewige Glückseligkeit, nicht erreichen kann. Es kommt also hier zu einem unverletzbaren Recht der Kirche, alle Menschen zu erziehen zu einem wahren Christenleben, der unveräußerliche Anspruch des einzelnen Menschen, sich von der Kirche erziehen zu lassen für den Himmel. Darum gibt es hier kein Deuteln und Rütteln. Wir verlangen bestimmt und klar: daß in dem ganzen Schulbetrieb nichts gelehrt oder zugelassen wird, was jene Erziehungsaufgabe der Kirche erschweren oder gar vereiteln könnte, daß im Gegenteil der ganze Unterricht und die ganze Erziehung vom religiösen, katholischen Geist getragen ist, daß der Kirche die ungestörte Möglichkeit geboten wird, ihre religiösen Erziehungsmittel, Gebet, Sakramentenempfang, gemeinsame Uebungen, voll auszuwerten, daß der Kirche ermöglicht wird, sich über den Geist der Schule und Schüler zu vergewissern, daß sie Mittel hat, eventuelle Mißstände in der religiös-sittlichen Erziehung abzustellen.

(Aus: Viktor Hugger S. J. „Um die christliche Schule", Herder.)